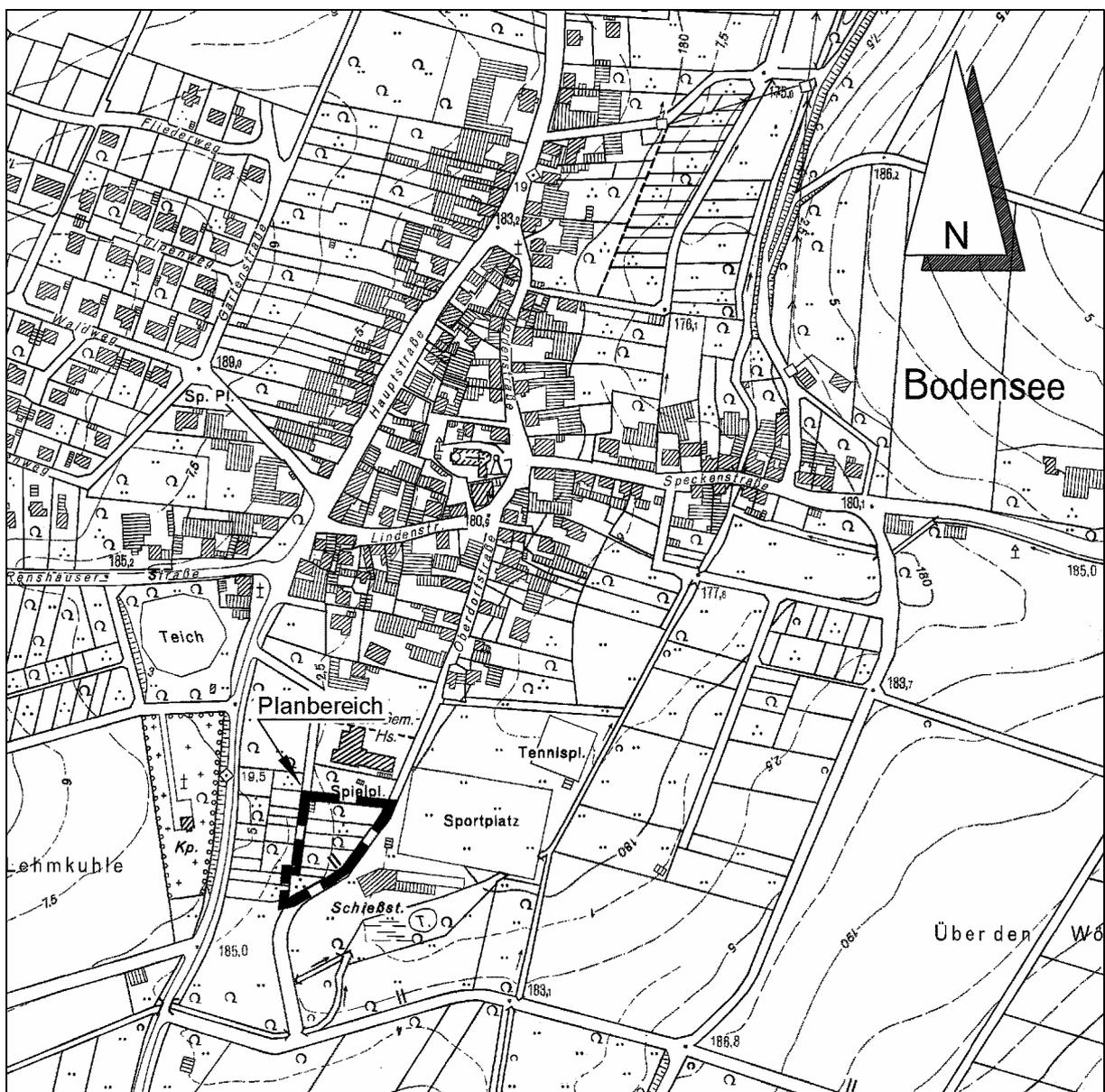


BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 4 (2) BauGB gemäß § 3 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB
18.5.2006	gemäß § 10 (3) BauGB		

GEMEINDE BODENSEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „SPIELPLATZ AM DORFGEMEINSCHAFTSHAUS“



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften), als Satzung beschlossen.

Bodensee, den 18.05.06

Siegel

gez. F. Henniges
Der Bürgermeister

Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.10.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß/Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekannt gemacht.

Bodensee, den 16.11.05

gez. F. Henniges
Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: ALK / L4 – 551/2005

Die zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Northeim zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.11.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, 01. JUNI 2006

Siegel

gez. Frie

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im November 2005

BÜRO KELLER
Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.2.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.2.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 13.3.2006 bis 13.4.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bodensee, den 18.04.06

gez. F. Henniges
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Bodensee, den

Der Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V. mit § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Bodensee, den

Der Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.5.2006 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bodensee, den 18.05.06

gez. F. Henniges
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Der Satzungsbeschuß des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.06.06 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 22.06.06 rechtsverbindlich geworden.

Bodensee, den 11.07.06

gez. F. Henniges
Der Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Bodensee, den

Der Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 11 „Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Bodensee hat am 28.10.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 liegt im Süden der Ortslage von Bodensee zwischen der Hauptstraße L 523 und der Oberdorfstraße und grenzt im Osten an den Bebauungsplan Nr. 4 „Dorfgemeinschaftsanlage II“ an. Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“ wird wie auf dem Deckblatt dieser Planzeichnung und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Regionalplanung

Die Gemeinde Bodensee ist der Samtgemeinde Gieboldehausen zugeordnet. Der Flecken Gieboldehausen hat die Aufgabe des Grundzentrums erhalten. Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde haben keine besondere Entwicklungsaufgabe im RROP erhalten. Diese Gemeinden können sich im Rahmen der Eigenentwicklung weiter entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde haben die Gemeinden Bauflächen für die Eigenentwicklung bereitgestellt bekommen.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen ist der Bereich des Bebauungsplanes ohne Darstellung.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung in Hildesheim genehmigt und durch Bekanntmachung vom 20.4.1978 wirksam.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat die Aufstellung von 29 Änderungen des Flächennutzungsplanes beschlossen. Davon sind die 1.-14. Änderung die 16. – 28. Änderung genehmigt und durch Bekanntmachung wirksam geworden.

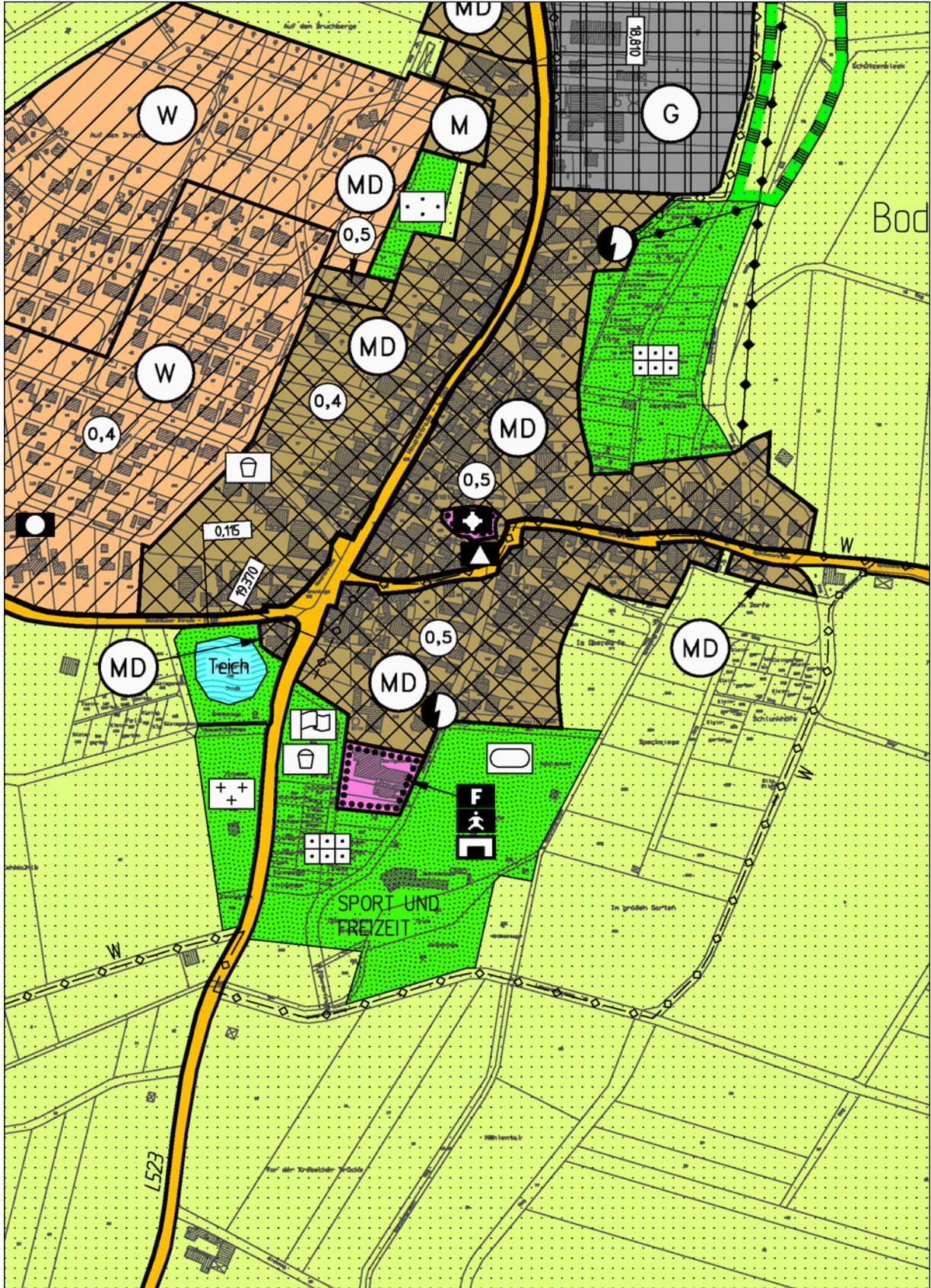
Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war die 26. Änderung noch nicht wirksam und somit auch nicht in der Neubekanntmachung enthalten. Nach der Neubekanntmachung sind noch die 26. und 28. Änderung wirksam geworden.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 13.10.2005 vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen durch Beschluß festgestellt und ist dem Landkreis Göttingen zur Genehmigung vorgelegt worden.

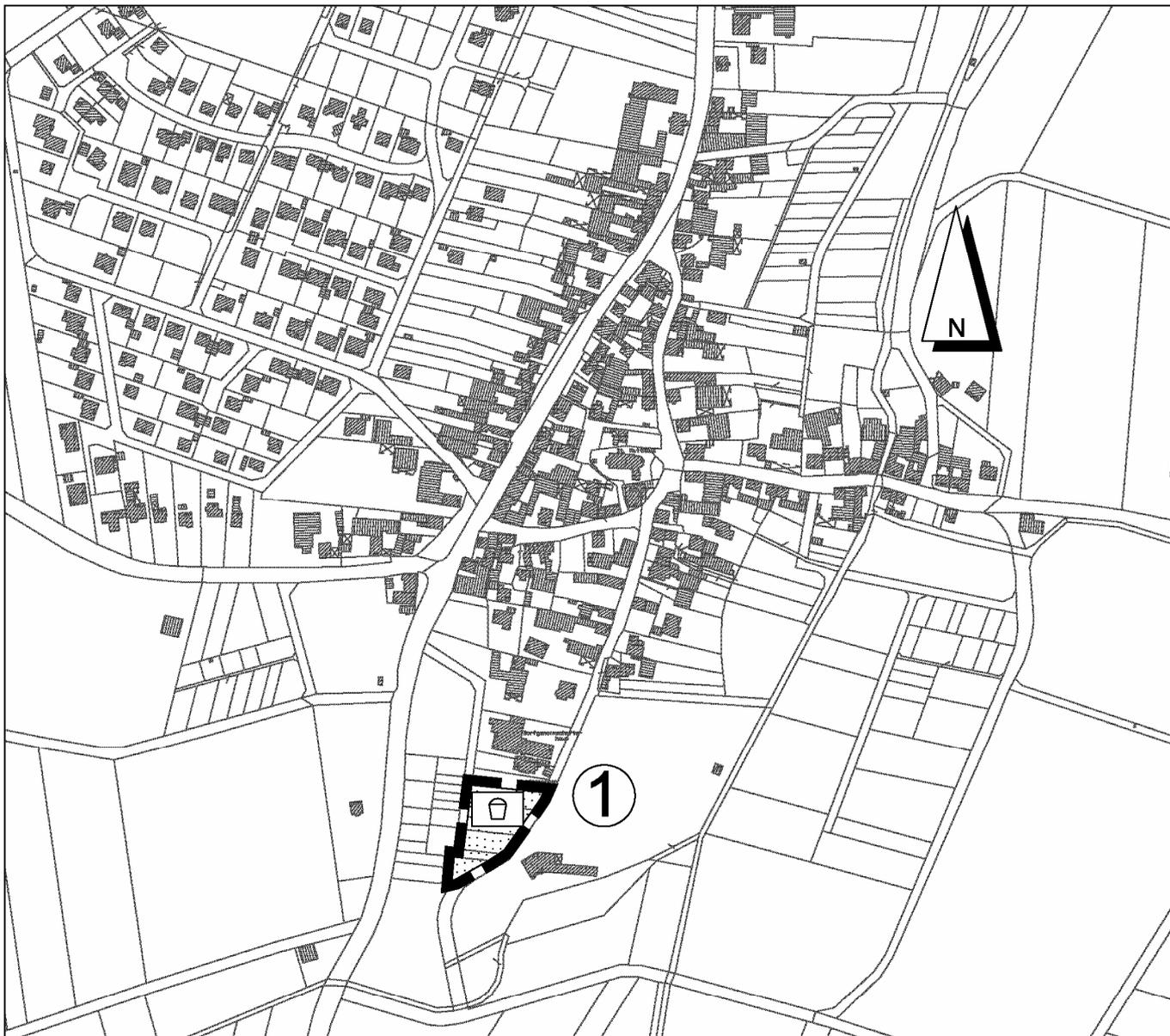
Im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 als Grünfläche Spielplatz dargestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes wirksam geworden ist. Damit ist der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Ausschnitt aus der wirksamen Neubekanntmachung des Flächennutzungsplan,
M. 1:5.000



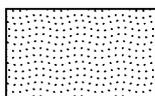
Ausschnitt aus der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, M. 1:5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Baugesetzbuch 2004, Baunutzungsverordnung 1990,
Planzeichenverordnung 1990, in der jeweils zuletzt
geltenden Fassung

Gemeinde Bodensee

2.3 Natur und Landschaft:

Das Plangebiet wird als Spielplatz genutzt. Die Gartenflächen sind schon vor längerer Zeit aufgegeben worden.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen stellt den Bereich des Bebauungsplanes als Siedlungsfläche dar.

Unter Punkt Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Ausgleich nachgewiesen.

2.4 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die geplante Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung wie auch keine Vorprüfung erforderlich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

2.6 Umweltbericht

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB im gesonderten Teil abgehandelt, der Teil der Begründung ist und auf den verwiesen wird.

3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (Planungsabsicht)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Spielplatz zu schaffen. Des Weiteren soll der Bebauungsplan eine geordnete nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und die Grundlage für weitere Maßnahmen bilden. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Rat der Gemeinde Bodensee die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“ beschlossen.

3.2 Grünfläche – Spielplatz öffentlich

Das Plangebiet beinhaltet ausschließlich nur die Grünfläche – Spielplatz der als öffentlicher Spielplatz ausgewiesen wird. Der angrenzende Kindergarten kann diesen Spielplatz mitnutzen. Eine ausschließliche Nutzung für den Kindergarten auch nur für einen bestimmten Zeitraum ist nicht vorgesehen. Der Spielplatz steht allen Kindern offen und stellt eine Ergänzung zu den Sport- und Freizeiteinrichtungen an der Oberdorfstraße dar.

3.3 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan weist keine Verkehrsflächen aus. Der Zugang zum Spielplatz ist über die Oberdorfstraße sichergestellt. Die an den Spielplatz angrenzende Verkehrsfläche der Oberdorfstraße ist im Bebauungsplan Nr. 4 „Dorfgemeinschaftsanlage II“ als Verkehrsfläche ausgewiesen. Eine Erweiterung der Verkehrsfläche ist nicht notwendig.

Vom Landkreis Göttingen wurden gewisse sicherheitsrelevante Konflikte in der Oberdorfstraße gesehen, da diese keinen Gehweg hat. So könnten Kinder, die zum Spielplatz wollen oder vom Spielplatz kommen mit dem Fahrzeugverkehr insbesondere zu Zeiten stärkerer Verkehrsnutzung in Konflikt geraten.

Die Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt. Die Oberdorfstraße ist aufgrund ihrer geringen Breite ohne Gehweg ausgebaut worden. Um jedoch die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern, wurde die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Außerdem wurden Hinweisschilder auf spielende Kinder aufgestellt. Diese Maßnahmen wurden vorgenommen mit Sicht auf den Kindergarten, der gleichfalls an der Oberdorfstraße liegt. Die Kinder, die fußläufig zum Kindergarten gehen, müssen die Oberdorfstraße nehmen. Diese Kinder sind vorwiegend in Begleitung eines Elternteiles und lernen sich im gemischten Verkehr zu bewegen. Die Benutzer des Kinderspielplatzes sind Kinder des Kindergartens wie auch Kinder im Schulalter (6 – 12 Jahre), die dann aber mit der Situation der Straße weitgehend vertraut sind.

Die Oberdorfstraße ist eine Erschließungsstraße, die der Erschließung von Wohngrundstücken dient, wie auch dem Dorfgemeinschaftshaus mit Kindergarten und der Sportanlage. Sie ist nicht als Stichstraße ausgebildet, sondern sie hat einen Anschluß an den überörtlichen Verbindungsweg nach Wollbrandshausen bzw. Gieboldehausen. Durchgangsverkehr vom überörtlichen Verbindungsweg ist nicht zu erwarten, da die Anbindung an die Landesstraße L 523 100 m weiter westlich besteht und diese den bequemeren Anschluß zum Ort darstellt. Somit hat der Anschluß für die Oberdorfstraße lediglich entlastende Wirkung.

Insgesamt betrachtet stellt die Oberdorfstraße für die Kinder kein erhöhtes Risiko dar. Sollte es entgegen allen Ausnahmen dennoch zu Gefährdungen von Kindern kommen, besteht die Möglichkeit, den Verkehr auf der Oberdorfstraße weiter zu beruhigen (Schritttempozone). Die Notwendigkeit eines gesonderten Fußweges wird nicht gesehen.

3.4 Textliche Festsetzungen

zu Nr. 1

Der Spielplatz liegt am Rande der Ortslage. Durch die bisherigen Gartenflächen war der Ortsrand durch Grünelemente (einzelne Obstbäume) gestaltet. Mit dem Spielplatz soll der Ortsrand entsprechend auch mit Bäumen und Sträuchern gestaltet werden. Um eine Mindestbepflanzung sicherzustellen ist die Festsetzung je 500 m² 1 Laubbaum, 2 Großsträucher und 4 Kleinsträucher getroffen worden.

3.5 Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Durch die geänderte Nutzung von Grünfläche – Gartenland in Grünfläche – Spielplatz wird der Eingriff in den Naturhaushalt nicht verändert. So wurden die Kleingärten als Grabeland genutzt, wodurch nur einjährige Pflanzen vorhanden waren. Die vereinzelt Obstbäume werden durch die Anpflanzungsfestsetzung ausreichend ersetzt. Auch konnten im Kleingarten Wegebefestigungen und kleine Geräteschuppen erstellt werden, wodurch eine Flächenversiegelung erfolgte.

Mit der Erstellung des Spielplatzes werden Flächen für Spielgeräte wie Sandkasten, Klettergeräte u.a. hergerichtet die von Kindern intensiv genutzt werden. Diese Flächen werden einer wasserdurchlässigen befestigten Fläche gleichgesetzt. Des Weiteren werden Bereiche mit Pflastersteinen befestigt um den Spielplatz auch bei nasser Witterung nutzen zu können. Die Randbereiche werden Erfahrungsgemäß bepflanzt. In diesen

Flächen sind die festgesetzten anzupflanzenden Bäume und Sträucher unterzubringen. Diese Flächen werden nur selten von Wildkräutern gereinigt, so dass diese Flächen Rückzugsbereiche für Pflanzen und Tiere werden. Die bepflanzten Randbereiche erfahren eine Wertsteigerung, während die Spielbereiche eine geringe Wertminderung gegenüber dem Gartenland erfahren. Insgesamt betrachtet gleicht sich die Wertminderung mit der Wertsteigerung aus, so dass kein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird.

3.6. Immissionsschutz

Probleme mit dem Immissionsschutz treten nicht auf. Der Spielplatz grenzt im Norden an den Kindergarten an und wird an den übrigen Grenzen von Grünfläche – Gartenland und Sport- und Freizeitflächen umgeben.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sowie Bodenkontaminationen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.3 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist für den Spielplatz nicht vorgesehen

Die Löschwasserversorgung ist durch die vorhandene Trinkwasserleitung in der Oberdorfstraße sichergestellt.

Das anfallende Regenwasser wird innerhalb der Grünfläche – Spielplatz versickert. von den befestigten Flächen wird das Regenwasser in den Seitenraum geleitet und dort versickert. Ein Anschluß an den Regenwasserkanal ist nicht vorgesehen.

Die Müllbeseitigung vom Spielplatz erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde, während die Müllentsorgung vom Landkreis Göttingen durchgeführt wird.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von der E.ON Mitte AG / RN Göttingen sichergestellt.

Die Versorgung mit Erdgas ist nicht notwendig.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Einstellplätze sind für den Spielplatz nicht erforderlich. Im Bereich des Freizeitgeländes besteht jedoch ein großes Angebot an Parkplätzen.

4.5 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Der Spielplatz ist vorhanden. Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

4.6 Die vorgesehene Finanzierung der zu treffenden Maßnahmen

Der Ausbau der notwendigen Erschließungsanlagen wird zu gegebener Zeit erfolgen. Die Finanzierung wird rechtzeitig im Haushalt der Gemeinde vorgesehen.

4.7 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 0,2529 ha
davon sind

Grünanlage Spielplatz öffentlich 0,2529 ha

Die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 011

"Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus"

vom 13.3.2006 bis 13.4.2006 einschließlich

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Bodensee beschlossen.

Bodensee, den 18.05.06

(Siegel)

gez. F. Henniges
Bürgermeister

UMWELTBERICHT

gemäß § 2 Abs. 4 und 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

zum

Bebauungsplan Nr. 11

„Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“

der

Gemeinde Bodensee

1. Bestandsbeschreibung

1.1 Planungsrechtlicher Bestand

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Grünfläche – Dauerkleingarten dar.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Fläche als Grünfläche – Spielplatz dar.

1.2 Lage und Nutzung des Bereichs des Bebauungsplanes

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt am Südrand der Ortslage von Bodensee und wird als Spielplatz genutzt.

2. Einleitung

2.1 Ziel der Bauleitplanung

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den Spielplatz zu schaffen.

2.2 Darstellung der Fachgesetze

Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB

Bodenschutz gemäß § 1a Abs. 2 BauGB

Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), §§ 7 – 12 Eingriffsregelung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), § 5 Landschaftsrahmenplan

3. Beschreibung und Bewertung des Bestandes

3.1 Natur und Landschaft

Die Fläche wurde bislang als Kleingarten genutzt. Die Nutzung als Dauerkleingarten hat einen ständigen Pflanzenwechsel zur Folge. Das Gebiet fügt sich als Grünfläche in Natur und Landschaft ein.

3.2 Klima

Das Klima wird durch die Gartennutzung nicht beeinträchtigt.

3.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die Gartennutzung nicht beeinträchtigt. Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken genutzt bzw. versickert.

3.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist durch die Gartennutzung beeinträchtigt bzw. vorbelastet.

4. Prognose zur Nichtdurchführung der geplanten Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der Maßnahme bleiben die Gartenflächen zwar erhalten, doch muss die Gemeinde zur Errichtung eines Spielplatzes auf freie Ackerfläche ausweichen, die dann einen weiteren Abstand zu den Gemeinschaftseinrichtungen hat. Der Eingriff wird dadurch nicht geringer.

5. Prüfung nach der Bodenschutzklausel

a) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Gemeinde ist sparsam mit Grund und Boden umgegangen, zumal für Gartenflächen kein Bedarf mehr vorhanden war.

b) Nachverdichtungsgebot

Das Verdichtungsgebot trifft für die Planung nicht zu.

c) Umwidmungssperre

Eine Umwidmungssperre liegt für den Bebauungsplan nicht vor.

6. Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange

6.1 Natur und Landschaft

Durch die Nutzungsänderung sind keine erhöhten nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Der Spielplatz fügt sich auch als Grünfläche in Natur und Landschaft ein. Durch die Anpflanzungsfestsetzung wird die Eingrünung des Spielplatzes gewährleistet.

6.2 Auswirkungen auf Luft / Klima

Die Einrichtung des Spielplatzes hat auf die Luft und das Klima keine Auswirkungen.

6.3 Auswirkungen auf das Wasser

Die Einrichtung des Spielplatzes hat auf das Schutzgut Wasser keine Auswirkungen.

6.4 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Die Einrichtung des Spielplatzes hat auf die biologische Vielfalt keine Auswirkungen. Die Rücknahme der geplanten Nutzung trägt zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in dem Änderungsbereich bei.

Während die Gartenflächen insgesamt bewirtschaftet werden, weist der Spielplatz intensiv genutzte und weniger genutzte Bereiche auf.

6.5 Europäische Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

Der Spielplatz trägt zur Gesundheit der Bevölkerung in größerem Umfang bei, da er allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich ist. Die Gartenflächen dienen nur einem sehr begrenzten Teil der Bevölkerung.

6.7 Kultur und Sachgüter

Kultur und Sachgüter werden von der Planung nicht berührt.

6.8 Vermeidung von Emissionen

Durch die Einrichtung des Spielplatzes werden keine nachteiligen Emissionen hervorgerufen. Der Spielplatz ist so gelegen, dass Wohngebiete nicht durch Spiellärm beeinträchtigt werden.

6.9 Darstellung des Landschaftsrahmenplanes

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt den Bereich als Siedlungsfläche dar.

7. Umweltmonitoring

Die umweltrelevanten Maßnahmen sind wie folgt nach 5 Jahren zu überprüfen.

Überprüfung der Anpflanzungsfestsetzung.

8. Zusammenfassung

Die Einrichtung des Spielplatzes hat auf den Naturhaushalt keine nachteiligen Auswirkungen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB hat mit der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11

„Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“

vom 13.3.2006 bis einschließlich 13.4.2006

öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Bodensee beschlossen.

Bodensee, den 18.05.06

(Siegel)

gez. F. Henniges
Bürgermeister

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden.

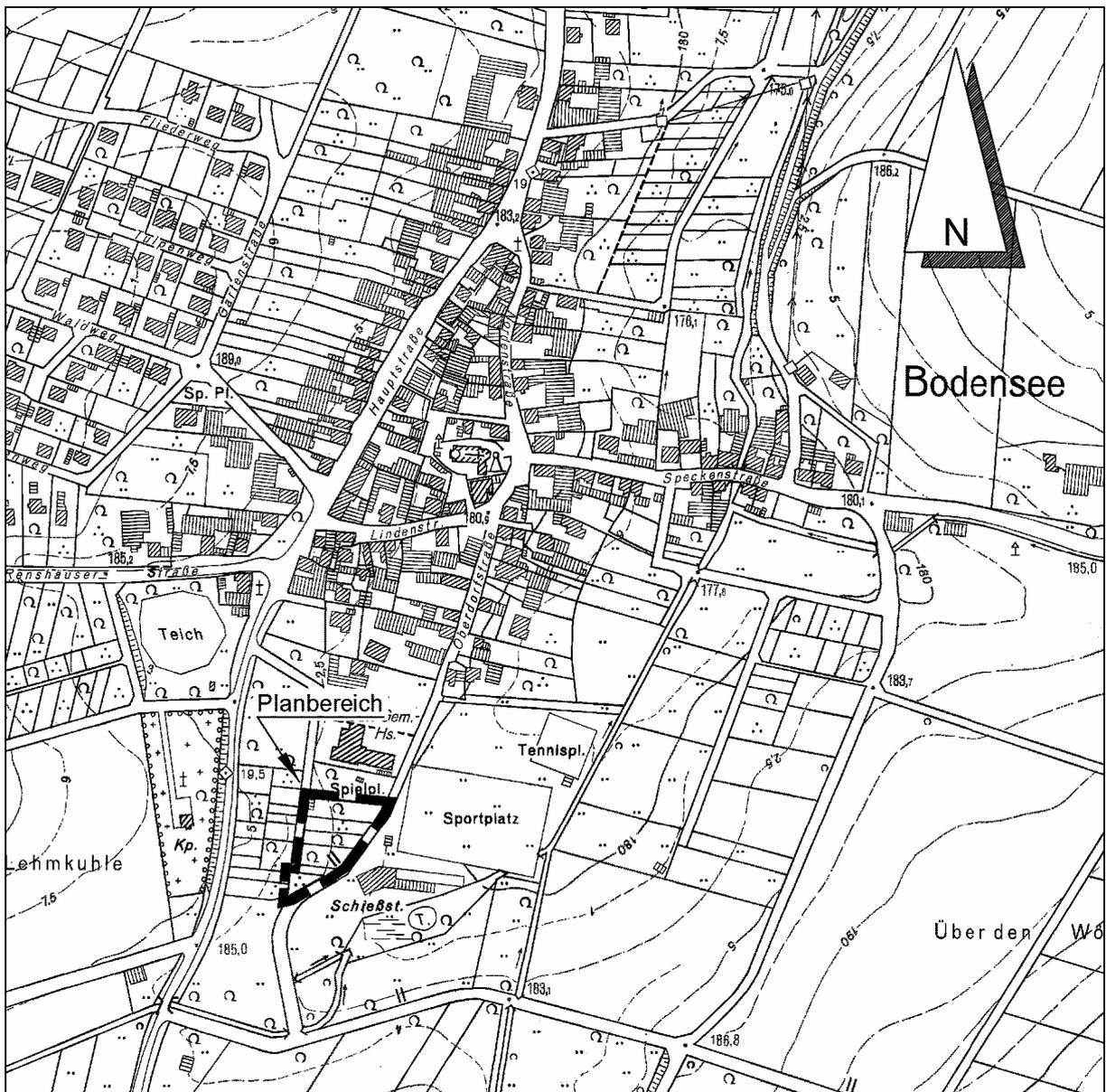
zum

Bebauungsplan Nr. 11

„Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“

der

Gemeinde Bodensee



Ziel des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Spielplatz zu schaffen. Des Weiteren soll der Bebauungsplan eine geordnete nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Unter diesen Gesichtspunkten hat der Rat der Gemeinde Bodensee die Aufstellung am 28.10.2005 beschlossen.

Verfahrensablauf

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, in der Zeit vom 21.11.2005 bis 21.12.2005 zur Äußerung gebeten, im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.11.2005 bis 21.12.2005 ausreichend über die Planung informiert.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme in der Zeit vom 13.03.2006 bis 13.04.2006 gebeten. Das Verfahren wurde parallel zur Öffentlichauslegung durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 13.03.2006 bis 13.04.2006 gegeben.

Anregungen und Hinweise wurden von den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen vorgebracht worden.

Umweltbelange

Die Umweltbelange sind ausreichend im Umweltbericht behandelt worden. Zusätzliche Hinweise sind nicht vorgebracht worden.

Alternativen

Alternativen zum Spielplatz werden nicht gesehen, zumal hier die Verbindung mit dem Kindergarten und dem Dorfgemeinschaftshaus gegeben ist.

Abwägungsergebnis

Eine Abwägung ist nicht erforderlich, da keine Anregungen vorgetragen sind.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus“ wurde vom Rat der Gemeinde Bodensee am 18.5.2006 als Satzung beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 11 seit dem 22.06.06 wirksam.

Bodensee, den 11.07.2006

gez. F. Henniges
Bürgermeister